

Bestimmungen für das Ausstellen eines Reservistenausweises

(Neu mit **Uniformtrageerlaubnis UTE**)

Für den **Ausweis Res** gelten grundsätzlich die Bestimmungen der A2-1300/0-0-2 (Anlage 8.26 und Abschnitt 2.1.4.10).

Folgende von der A2-1300/0-0-2 abweichenden Erläuterungen sind zu beachten:

- a. Der Antrag auf Ausstellung des Ausweis Res kann vor Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses - hierzu zählen auch Wehrdienstverhältnisse nach dem vierten Abschnitt des SG sowie ein Reservewehrdienstverhältnis gemäß §§ 4 ff. ResG - bei der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten gestellt werden.
- b. Außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind entsprechende Anträge an das für den Wohnsitz der Reservistin bzw. des Reservisten **zuständige Landeskommmando** zu richten. Soweit sich nach Vorstehendem keine Zuständigkeit ergibt, ist das Streitkräfteamt zuständig. Dies gilt generell für Anträge von Generalen und vglb. Für die Antragstellung ist ab sofort das beigefügte **Formular Bw/3309** zu nutzen. Das Antragsformular wird aus technischen Gründen voraussichtlich erst im April 2017 im Formularmanagement eingestellt sein
- c. Der Ausweis Res ist nicht auszustellen, wenn der Reservist oder die Reservistin gemäß § 65 SG von Dienstleistungen ausgeschlossen, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 67 Abs. 5 SG von Dienstleistungen zurückgestellt wurde oder in der A2-1300/0-0-2, Anlage 8.29.8 (1. – 5. Strichaufzählung), für die Erteilung der allg UTE festgelegte Hinderungsgründe vorliegen.
- d. Die Vorlage eines **Führungszeugnisses durch Antragstellende ist nicht erforderlich**. Auch die KarrC Bw fordern im Rahmen der Ausstellung eines Ausweis Res grundsätzlich keine Führungszeugnisse an.
- e. Bei Vorlage des „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/frühere Soldatinnen und Soldaten“ durch den Antragstellenden („**Tausch**“) bedarf es keiner weiteren Prüfungen durch die ausstellende Dienststelle – es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für o.g. Hinderungsgründe vor.
- f. Sämtliche mit der Ausstellung und dem Einzug des Ausweis Res entstehenden Unterlagen sind in eine Sachakte aufzunehmen.
- g. Die **Gültigkeit** des Ausweis Res ist – abweichend von der Regelung der A2-1300/0-0-2 – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs **auf bis zu zehn** (und nicht fünf) Jahre zu befristen.
- h. Die auf der Grundlage der Zentralen Dienstvorschrift A-1480/2 „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/frühere Soldatinnen und Soldaten“ bisher ausgestellten Ausweise verlieren abweichend von der Regelung der A2-1300/0-0-2 erst mit Ablauf des **30. Juni 2017 ihre Gültigkeit**.